

BStGer RR.2018.321 vom 27. Februar 2019

Bundesstrafgericht, 2019-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.321

FR: TPF RR.2018.321 du 27 février 2019

IT: TPF RR.2018.321 del 27 febbraio 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Rumänien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Rumänien und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) sowie das II. Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12; Zweites Zusatzprotokoll) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen des Übereinkommens vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl. 2014, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale

- 4 -

Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; BGE 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 680 ff.).

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273) anwendbar.

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer

Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG).

Als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a IRSV; BGE 122 II 130 E. 2b; 118 Ib 547 E. 1d; TPF 2007 79 E. 1.6). Bloss wirtschaftlich an einem Konto oder an einer direkt betroffenen Gesellschaft Berechtigte sind nur in Ausnahmefällen selbständig beschwerdelegitimiert. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine juristische Person, über deren Konto Auskunft verlangt wird, nicht mehr besteht (BGE 123 II 153 E. 2c- d S. 157 f.). Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Liquidation der Gesellschaft obliegt dem Rechtsuchenden. Ausserdem darf die Auflösung der Gesellschaft nicht nur vorgeschoben oder rechtsmissbräuchlich erscheinen (BGE 137 IV 134 E. 5.2.1; 123 II 153 E. 2d S.157 f.). Darüber hinaus muss der wirtschaftlich Berechtigte im Auflösungsakt eindeutig als Begünstigter des Liquidationsgewinns bezeichnet sein (Urteile des Bundesgerichts 1C_183/2012 vom 12. April 2012 E. 1.5; 1C_161/2011 vom 11. April 2011 E. 1.3; 1A.284/2003 vom 11. Februar 2004 E. 1; 1A.212/2001 vom 21. März 2002 E. 1.3.2; 1A.84/1999 vom 31. Mai 1999 E. 2c; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.151 vom 11. September 2009 E. 1.3.2). Der Beweis des Zuflusses des Liquidationserlöses der aufgelösten Gesellschaft an den wirtschaftlich Berechtigten kann auch anders als mit der Bescheinigung über die Auflösung erbracht werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_370/2012 vom 3. Oktober 2012 E. 2.7).

- 5 -

E. 2.2

Die angefochtene Rechtshilfemassnahme betrifft ein von der Bank C. geführtes Konto, das auf die B. Ltd. lautete und das gemäss Aussagen des Beschwerdeführers im Jahre 2010 saldiert worden sei. Der Beschwerdeführer macht überdies geltend, dass die B. Ltd. im Jahre 2017 aufgelöst worden sei. Er sei zusammen mit D. ab 28. Januar 2007 als Geschäftsführer bei der B. Ltd. eingetragen gewesen. Mit Überweisungen vom 8. Oktober 2009 sei der dem Beschwerdeführer zustehende Anteil des zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto verfügbaren Guthabens, namentlich EUR 34'593.--, auf ein Konto lautend auf die E. Ltd. bei der Bank F. überwiesen worden. An diesem Konto sei der Beschwerdeführer wirtschaftlich berechtigt gewesen. Die wirtschaftliche Berechtigung des Beschwerdeführers am Liquidationserlös der B. Ltd. ergebe sich auch aus dem Beteiligungsorganigramm der E. Ltd., deren Geschäftsführer der Beschwerdeführer gewesen sei. Die E. Ltd. sei am 21. Februar 2017 aufgelöst worden. Diese sei zu 100% von der heute noch aktiven G. Ltd. gehalten, deren Geschäftsführer der Beschwerdeführer sei. Der Liquidationserlös der mittlerweile liquidierten B. Ltd. sei damit dem Beschwerdeführer als letztlich wirtschaftlich Berechtigten am Konto der B. Ltd. zugeflossen, weshalb er zur vorliegenden Beschwerde legitimiert sei (act. 1 S. 7 ff.). Der Beschwerdeführer verweist dabei auf den Auszug aus dem Register of Companies der BVI vom 20. November 2018, wonach die B. Ltd. am 30. April 2017 aufgelöst worden sei („struck off dissolved“, act. 1.14) und auf das Formular A der Bank C. welches bestätige, dass er und D. die wirtschaftlich Berechtigten am Konto der B. Ltd. bei der Bank C. gewesen seien (act. 1.4). Weiter legt der Beschwerdeführer eine Kontoübersicht per 31. Dezember 2010 betreffend das Konto Nr. 1 der B. Ltd bei der Bank C. vor, wonach dieses im Jahre 2010 saldiert worden sei (act. 1.19). Ein Bestätigungsschreiben der Bank C. vom 16. November 2018 hält sodann fest, dass am 8. Oktober 2009 vom Konto der B. Ltd. EUR

34'561.38 und USD 1'048.36 auf das Konto der E. Ltd. bei der Bank F. überwiesen worden seien (act. 1.18). Ein einfaches Schreiben, welches vom 21. Februar 2017 datiert, soll bestätigten, dass per diesem Datum die E. Ltd. aufgelöst worden sei (act. 1.23). Ob die E. Ltd. tatsächlich zu 100% von der G. Ltd. gehalten worden war, wie der Beschwerdeführer behauptet, lässt sich gestützt auf die Akten nicht belegen. Diese Frage kann indes offen bleiben. Zunächst ist nämlich festzuhalten, dass der Liquidationserlös der Betrag ist, der nach Auflösung der Gesellschaft und nach Saldierung sämtlicher Aktiven und Passiven der Gesellschaft übrig bleibt. Daraus folgt, dass der aus einer Kontosal- dierung resultierende Betrag nicht einfach immer und ohne Weiteres mit dem Liquidationserlös einer Gesellschaft gleichgesetzt werden kann. Dies ist nur der Fall, wenn das fragliche Kontoguthaben das einzige Aktivum einer Ge- sellschaft darstellt. Vorliegend sind nur die obgenannten Überweisungen

- 6 -

vom Konto der B. Ltd. auf das Konto E. Ltd. vom 8. Oktober 2009 nachge- wiesen. Ob es sich bei diesen Kontoübertragungen um den Liquidationserlös der B. Ltd. handelt, wird weder geltend gemacht, noch ergibt sich dies aus den Akten. Hinzu kommt, dass die genannten Überweisungen siebeneinhalb Jahre vor der Gesellschaftsauflösung vorgenommen wurden, und es ist da- her nicht ersichtlich, wie es sich bei den überwiesenen Guthaben um den jeweiligen Erlös aus der Liquidation der Gesellschaften handeln kann (vgl. auch Entscheide der Beschwerdekammer RR.2017.238 vom 21. Feb- ruar 2018 E. 2.2; RR.2013.73-76 vom 6. August 2013 E. 1.3.3.). Andere Be- weise, wonach der Beschwerdeführer Begünstigter am Liquidationserlös der aufgelösten Gesellschaften ist, werden nicht vorgebracht. Damit ist die Legi- timation des Beschwerdeführers zu verneinen, ohne dass geprüft werden müsste, ob die Beschwerde überhaupt rechtzeitig erhoben worden ist.

E. 2.3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'050.--. Die Bun- desstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer Fr. 1'050.-- zurückzuerstatten. .

- 7 -